

## BGE 56 III 69

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_56\\_III\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_69)

FR: ATF 56 III 69

IT: DTF 56 III 69

### Volltext

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 17. lässt sich sehr wohl als Immobilienvollstreckung durchführen, ohne dass dies geschehen ist. Freilich verweist Art. 1 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken auf Art. 655 ZGB, welchem die hier gepfändeten Gebäude der Rekurrentin schlechterdings nicht subsumiert werden können. Allein die Durchbrechung des Akzessionsprinzips durch Konzession eines Sondernutzungsrechtes zum Bauen auf öffentlichem Boden ist eben ein von der VZG nicht vorgesehener seltener Ausnahmefall, der zur Genüge beweist, dass der Begriff des unbeweglichen Vermögens im Sinne des SchKG nicht einfach dem Begriffe des Grundstückes im Sinne des ZGB gleichgestellt werden darf. Entgegen den Bedenken der Vorinstanz ist die Beschwerde nicht etwa verspätet. Freilich konnte die Rekurrentin schon aus der Pfändungsurkunde und später noch aus der Mitteilung des Verwertungsbegehrens ersehen, dass eine Immobilienvollstreckung durchgeführt werden wolle. Allein dabei handelte es sich nicht um der materiellen Rechtskraft zugängliche Verfügungen, durch die, weil sie unangefochten blieben, nun unwiderleglich festgelegt worden wäre, dass die Rekurrentin bezüglich der gepfändeten Gebäude die Immobilienvollstreckung über sich ergehen lassen müsse. Der bezügliche Vordruck des Formulars der Pfändungsurkunde lautet: « Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden für bewegliche Sachen und Forderungen vom ..... bis ..... für Grundstücke vom ..... bis ..... i). Er stützt sich auf Art. 14 der Verordnung Nr. I zum SchKG: « Am Fusse der Vorderseite wird angegeben, von wann bis wann das Verwertungsbegehren gestellt werden kann. Treten nachher weitere Gläubiger als Teilnehmer an der Pfändung hinzu, so verschieben sich diese Fristen. Die Fristangabe wird in diesem Fall auf dem Original und auf den Nachträgen, die den Gläubigern nach Ablauf der Teilnahmefrist zugestellt werden, berichtigt. i) Gerade, aber auch nur wegen der Veränderlichkeit der Rahmenfrist für das Verwertungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). Ko 18. tungsbegehren ist eine individuelle Angabe erforderlich und kann es nicht, wie bezüglich der Rechtsvorschlags- und Zahlungsfristen auf dem Formular für den Zahlungsbefehl, bei einem blossen Vordruck das Bewenden haben. Allein eine betreibungsamtliche Verfügung, die bei Gefahr des Rechtsverlustes binnen zehn Tagen angefochten werden müsste, liegt in dieser Angabe ebensowenig wie sie in einem unrichtigen Vordruck oder einer unzulässigen Abänderung des Vordruckes der Rechtsvorschlags- und Zahlungsfristen auf dem zugestellten Zahlungsbefehle gefunden werden könnte. Die Mitteilung des Verwertungsbegehrens so dann war dem Betreibungsamte gesetzlich vorgeschrieben, sofern es nicht binnen drei Tagen zum Schlusse gelangte, es sei als verfrüht zurückzuweisen, was es jederzeit später noch hätte tun können. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskommission: Der Rekurs wird begründet erklärt. II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARR:MTS DES SECTIONS CIVILES 16. Auszug a.UB dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Februar 1930 i. S. Eellerhals-Spichty gegen Erben H. Gerater-Bingwald. Eine auf Grund von Art. 260

SchKG erfolgte Abtretung von Masserechtsansprüchen erlöscht nicht mit dem Tod des Zessionars, sondern geht auf dessen Erben über, gleichviel, ob der abgetretene Anspruch schon eingeklagt war oder nicht. La cession d'une pretention de 111. masse, cOllformement a l'art. 260 LP. ne devient pas caduque A 180 mort du cessionnaire, mais produit ses effets en f80veur des heritiers, qu'une action ait dejA ete introduite ou non pour faire v8oloir 111. pretention cooee.

70 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 18. La cessione di pretesa spettante aHa massa in eonformitA der l'art. 260 LEF non decade eolla morte del cessionario, ma passa ai suoi eredi, ehe l'azione di riconoscimento della pretesa ceduta sia in quel momento pendente 0 no. Allerdings ist eine rechtsgeschäftliche Abtretung der Prozessführungsrechte aus Art. 260 SchKG an Dritte als unstatthaft erklärt worden (BGE 51 Irr S. 34). Dabei wurde jedoch die Frage, ob sich diese Lösung auch im Fall des Todes des Abtretungsgläubigers rechtfertige, offen gelassen. Sie muss indessen verneint, mit andern Worten der Übergang des Prozessführungsrechtes auf die Erben des Abtretungsgläubigers als zulässig betrachtet werden : Eine rechtsgeschäftliche Abtretung dieser Prozess- führungsrechte hätte nicht nur die Bedeutung einer Ausübung der Rechte durch einen Stellvertreter, wie dies z. B. der Fall wäre bei der (übungsgemäss zulässigen) Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes; vielmehr würde der Zessionar auf eigene Rechnung, unter Ausschaltung des Zedenten, auftreten, was aber notwendig das Dahinfallen des dem Zedenten erteilten persönlichen Prozess- Inalldates und die Neuerteilung eines solchen durch die Konkursverwaltung an den Zessionaren voraussetzt. Anders jedoch beim Tode des Beauftragten ; für diesen :Fall bestimmt Art. 405 OR, dass der Auftrag nicht dahin- fällt, wenn der Weiterbestand aus der NatUr des Geschäftes gefolgert werden kann. Di~se Voraussetzung ist hier i~Hgeben: Die Abtretung aus Art. 260 SchKG erschöpft sich nicht im Prozessmandat, sondern verschafft dem Abtretungsgläubiger daneben auch noch einen konkurs- rechtlichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung seiner Konkursforderung aus dem Prozessergebnis. Das Prozess- mandat erscheint lediglich als das Mittel zur Herbei- führung jener Vorzugsdeckung. Es entspricht daher der Natur dieses Abtretungsgeschäftes, dass der Prozess- auftrag auch über den Tod des Beauftragten hinaus aufrechterhalten und mit der Forderung, derentwillen die Abtretung erteilt wurde, als von Gesetzes wegen auf Schuldbetreibungs' und Konkursl'<oeht (Zivilabteilungen). Xo J8. ,1 die Erben des Abtretungsgläubigers übergegangen behan- delt wird. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob im Zeitpunkt des Todes des Abt.retungsgläubigers die Klage bereits anhängig war o:ler nicht. OfDAG Offset-, formular- und Fotodruck AG 3000 Bem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.